Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Nächten im Stadtgebiet Memmingen

Vom 5. November 2025 (SVBl Nr. 23 S.172)

Bekannt gemacht am: 07.11.2025
In Kraft getreten am: 08.11.2025

Seite

§ 1 Verkaufsoffene Nächte 1
§ 2 Inkrafttreten 1

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25.07.2025 (GvBl S. 246) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Nächte

(1) Im Stadtgebiet Memmingen werden nachfolgende Tage und Zeiten für die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich verkaufsoffener Nächte über die allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Art. 2 BayLadSchlG hinaus freigegeben:

1. der Freitag vor Palmsonntag in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
2. der Freitag vor dem ersten Advent in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) Die Festsetzung für die verkaufsoffenen Nächte gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Memmingen

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Vorschriften des Art. 9 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Die Möglichkeit zur Anzeige von vier individuellen Verkaufsoffener Nächte einzelner Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt unberührt.